

Kehrgebühren: Berufung nicht zugelassen

Keine „anteilige Beteiligung“ der Hinterlieger – OVG-Beschluss als Ungleichbehandlung kritisiert

LERCHENBERG. Im Streit um die Straßenreinigung auf dem Lerchenberg hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz nicht zugelassen. Begründung: Eine anteilige Beteiligung der „Hinterlieger“ kommt nicht in Betracht, wenn

diese durch eine im rechtlichen Sinne der Straßenreinigungsgebühren „selbstständige Erschließungsanlage erschlossen“ ist. Dazu reiche auch ein Wohnweg aus, der nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf. Jürgen Gärtner von der ARGE-Kehrgebühren: „Auf die dadurch verursachte Ungleichbehand-

lung zwischen ‚Vorder- und Hinterliegern‘ geht das Gericht überhaupt nicht ein, auch nicht auf die Kritik in der Literatur, wonach der durch die öffentliche Straße auch für die Hinterlieger bestehende Vorteil nicht einfach übergangen werden könne.“ Für den „straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff“

lieferte das OVG keine eigentliche Begründung und diese Rechtsprechung entferne sich von jedem für den betroffenen Bürger nachvollziehbaren Maß. „Eine auf dem Lerchenberg seit Bestehen geübte Praxis, die Straßenreinigungsgebühren auf Vorder- und Hinterlieger gleichmäßig zu verteilen, ist zu Ende.“ (ac)

AZ vom 13.2.2009

Kehrgebühren neu berechnet

MAINZ (bcs). Die Neuberechnung der Kehrgebühren in den Mainzer Stadtteilen hat durch die Regelung der „Vorder- und Hinterlieger“ zu Protesten geführt, berichtet die ÖDP. Laut Verwaltung stünden 191 Haushalten in Finthen, Lerchenberg, Weisenau, Bretzenheim, Mombach und Hartenberg/Münchfeld Gebührennachzahlungen ins Haus, die im Einzelfall auch in Ratenzahlungen beglichen werden dürften. Demgegenüber profitierten 812 Haushalte von der Neuregelung, die neben befahrbaren Wegen einer Breite bis 1,70 Metern auch Wohnwege betreffen kann.

AZ vom 7.2.2009

Kehrgebühren sind rechtens

MAINZ (mon). Der Bürgerprotest gegen die Kehrgebühren auf dem Lerchenberg ist in letzter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz gescheitert. Das OVG ließ eine Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz nicht zu. Damit seien die angefochtenen Bescheide bestandskräftig, wie Jürgen Gärtner als Vertreter einer Lerchenberger

Anwohnerinitiative am Freitag mitteilte.

Die auf dem Lerchenberg lange geübte Praxis, Straßenreinigungsgebühren auf „Vorder“- und „Hinterlieger“ gleichmäßig zu verteilen, ist damit endgültig zu Ende. Rückwirkend ab 2005 müssen nur noch die Vorderlieger die Straßenreinigungsgebühren zahlen. Das OVG teilt den Standpunkt der Stadt, die auf Grund der aktuellen Rechtsprechung ihre Gebührenordnung geändert hat. Danach ist eine Ausnahme vom „straßenreinigungsrechtlichen Erschließungsbegriff“ nur „für unselbstständige Straßen und Wege von geringer Länge sowie private Zuwegungen zugelassen“, möglich. Die Fußwege auf dem Lerchenberg, die zu Eigenheimen hinter den eigentlichen Zufahrtsstraßen führen, haben damit eine eigene Erschließung, selbst wenn die Wohnwege nicht mit dem Auto befahren werden dürfen.

Eine realitätsferne Formaljustiz hat nicht nur den Lerchenbergern Unbill beschert, kritisiert Hartmut Rencker, Sprecher von ÖDP / Freie Wähler Lerchenberg. Wenige Zufallsoffer mit unglücklicher Grundstückslage müssen die Kehrkosten für Andere bezahlen. Auch anderen Stadtteilen steht jetzt der gleiche Ärger ins Haus.

Wie unwohl sich die Stadt fühlt, wurde in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Mainz deutlich, als die beiden Vertreter der Stadt selbst zugeben mussten, dass das juristische Problem einer politischen Lösung bedarf. Sogar der Vorsitzende Richter machte aus seinem Unbehagen kein Hehl und kritisierte die Rechtsprechung des OVG, der er zu folgen habe.

Diese Ausgangslage nimmt die Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler zum Anlass, das Thema mit bürgernahen Lösungsvorschlägen in den Stadtrat einzubringen.